

24.03.2012

## Politik verweigert Inklusion in der Bildung Landeselternbeirat von Hessen lehnt Sparentwurf ab

Eigentlich ist es ganz einfach. Inklusion soll allen Schülerinnen und Schülern mit und ohne Beeinträchtigung eine qualitativ hochwertige Bildung in einem inklusiven Schulsystem ermöglichen. Das hessische Schulgesetz hat das Recht auf den Besuch der allgemeinen Schule bereits definiert und die „Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung oder Behinderung“ (kurz VOSB) soll nun weitere Details regeln. Bereits in den letzten Wochen sorgte dieser Entwurf für eine Spaltung zwischen Politik und Eltern. Offenbar herrscht hier ein völlig anderes Verständnis von Inklusion.

Der nun offiziell vorgelegte Entwurf enthält nur spärliche Änderungen zum vorherigen Entwurf. Uns Eltern wird weiterhin keine wirkliche Wahlmöglichkeit eingeräumt, welche Schule das Kind besuchen soll. Im Förderausschuss können Eltern einfach überstimmt werden, die Schulleitung muss die Entscheidung unter Berücksichtigung ökonomischer Interessen fällen und in letzter Konsequenz entscheidet das Staatliche Schulamt – nicht die Eltern – ob das Kind inklusiv beschult wird.

Der Ressourcenvorbehalt der zwar gesetzlich geregelt und damit durch die Verordnung nicht ausgehebelt werden kann, wird durch diese VOSB weiter ausgebaut. Beispielsweise die pauschale Zuweisung von Förderschullehrkräften. Schülerinnen und Schüler mit geistiger Entwicklung sollen nur noch **bis zu** sieben Förderschullehrerstunden zugewiesen bekommen, während es in einem der ersten Entwürfe noch hieß „erhalten sieben Stunden“. Diese Gruppe Kinder stellen die zweitgrößte mit sonderpädagogischem Förderbedarf dar. Das ist aus unserer Sicht ein weiteres Sparmodell an unseren Kindern.

Das Feststellungsverfahren sehen wir äußerst kritisch. Ein förderdiagnostisches Gutachten ist künftig nicht mehr zwangsläufig notwendig. Ein Widerspruch gegen eine Entscheidung des Staatlichen Schulamtes hat zudem keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, bis zu einer möglichen Entscheidung im Widerspruchs- oder Klageverfahren muss das Kind gegen den Willen der Eltern eine Schule besuchen, die den gewünschten Bildungsgang nicht ermöglicht.

Der Entwurf trägt aus Sicht des Landeselternbeirats nicht dazu bei, den inklusiven Unterricht in unserem System und unserer Gesellschaft zu verankern. Er ist aus unserer Sicht ein weiterer Versuch an Schule- und damit an unseren Kindern und dem Zukunftsstandort Hessen zu sparen. Aus diesen Gründen konnte der Landeselternbeirat dem Entwurf nicht zustimmen.